

## **Aspekte der gewerkschaftlichen Vermögensbildungsdiskussion**

---

*Diplom-Kaufmann Erhard Schumacher wurde 1938 in Rosenberg im ehemaligen Westpreußen geboren. Er studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln und trat 1963 als Referent in das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften ein. Seit 1966 arbeitet Erhard Schumacher für den DGB-Bundeschvorstand, bis vor kurzem als Referent für Mitbestimmungs- und Vermögensbildungsfragen, neuerdings als Referent für Gemeinwirtschaftsfragen.*

Man könnte der schier endlosen Diskussion um die Vermögensverteilung und der nicht abreißen Konfrontation mit immer neuen „Plänen“ überdrüssig werden, wenn nicht am Ende einer solchen Resignation die endgültige Tolerierung eines Verteilungsmechanismus stehen würde, der den Arbeitnehmern als der weit-aus größten Schicht der Produzenten einen bedeutsamen Teil des Produktionser-

trages vorenthält. Die Herstellung einer gerechten Verteilungsstruktur ist daher unverändert wesentliches Anliegen der Gewerkschaften, wenngleich Motivation und Zielsetzung einer Vermögenspolitik aus gewerkschaftlicher Sicht damit keineswegs abschließend dargestellt sind.

Zu einer Fortsetzung der vermögenspolitischen Debatte dürften im übrigen die vergleichsweise verbesserten Voraussetzungen für eine politische Durchsetzbarkeit weitergehender vermögenspolitischer Maßnahmen ermutigen. Während die Opposition auf ihrem Vorschlag eines gesetzlichen Beteiligungslohns beharrt, der keinerlei Vorteile gegenüber tarifvertraglichen Vereinbarung bietet, vielmehr unnötig in den Gestaltungsspielraum der sozialen Selbstverwaltung eingreift, bemühen sich Bundesregierung und starke Kräfte in den Regierungsparteien um einen konstruktiven Vorschlag, durch die Einführung einer gesetzlichen überbetrieblichen Ertragsbeteiligung das vorhandene vermögenspolitische Instrumentarium wirksam zu ergänzen. Wenn auch selbst grundlegende Meinungsverschiedenheiten insbesondere über die Konstruktion eines überbetrieblichen Ertragsbeteiligungssystems aber auch über den gegenwärtigen Stellenwert der Vermögenspolitik im Vergleich zu anderen inneren Reformvorhaben im Regierungslager nicht zu übersehen sind<sup>1)</sup>, läßt sich doch ohne übertriebenen Optimismus feststellen: Zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten zwanzig Jahre ist politisch so ernsthaft um eine wirksame Konzeption einer gerechten Vermögensverteilung gerungen worden wie in den zurückliegenden Monaten und sind Hoffnungen auf einen Fortschritt berechtigter gewesen. Wenn auch die Relativität dieser Aussage zugleich ihre Grenzen kennzeichnet, erwächst in dieser Situation doch all denen, die sich um eine gerechtere Verteilungsordnung bemühen, der Auftrag, sich verstärkt in den Prozeß der politischen Meinungsbildung einzuschalten.

Dazu sind die Gewerkschaften in besonderer Weise aufgerufen. In den „Leitlinien für die Vermögensbildung“ aus dem Jahre 1970, die durch Thesen des DGB zur Vermögensbildung vom November 1971 ergänzt und präzisiert worden sind<sup>2)</sup>, haben die Gewerkschaften ihre vermögenspolitischen Vorstellungen dargelegt. Im Mittelpunkt steht die Forderung nach Einführung des *Systems einer überbetrieblichen Ertragsbeteiligung*. Einige bedeutsame Einzelheiten dieses Modells sind jedoch noch nicht abschließend beraten worden. Vor allem ist in der Frage der Sperrfristen, denen die von dem Fonds ausgegebenen Zertifikate unterliegen sollen, noch keine endgültige Entscheidung gefallen. Als Ergebnis der bisherigen Meinungsbildung fordert der DGB, daß die Fondszertifikate „nur unter bestimmten Voraussetzungen“ veräußert oder beliehen werden dürfen, „um eine Rekonzentration der Vermögen zu vermeiden“. Die Entscheidung über die Bedingung, an deren Eintritt die Freigabe der Zertifikate geknüpft werden soll, ist keineswegs

---

1) Audi in den Gewerkschaften werden in jüngster Zeit Überlegungen diskutiert, der Stärkung der Finanzkraft der öffentlichen Hand in der nächsten Zukunft Priorität vor der Vermögensbildung einzuräumen; Tgl. dazu die Ausführungen von K.-H. Pitz in diesem Heft

2) DGB-Leitlinien für die Vermögensbildung, abgedruckt in: Das Mitbestimmungsgespräch 2/3 1971, S. 51 und: DGB-Nachrichtendienst vom 16. 11. 1971.

nur eine Entscheidung über ein technisches Detailproblem, sondern von großer gesellschaftspolitischer Tragweite. Denkbar ist einmal, daß über die Zertifikate nach Ablauf zeitlich begrenzter Sperrfristen oder Ansammlung eines bestimmten Betrages individuell frei verfügt werden kann. Zum anderen könnte eine individuelle Verfügungsbefugnis — von Notfällen abgesehen — generell ausgeschlossen werden. Die in den Fonds angesammelten Vermögenswerte würden in demokratischer Weise verwaltet und als gesellschaftspolitisches Instrument in den Händen der Arbeitnehmer eingesetzt werden können. Erhalten dagegen die Arbeitnehmer durch begrenzte Sperrfristen die Möglichkeit zur Liquidierung der Vermögenswerte, würden die Fonds nach Art der Investmentgesellschaften eine auf Sicherung, Zuwachs und optimale Verzinsung des Vermögens ausgerichtete Politik zu betreiben haben.

Das Problem der Sperrfristen macht deutlich, daß einmal bestimmt werden muß, welche Ziele die Gewerkschaften mit der Umverteilung von Produktivvermögen verfolgen, und zum anderen, welcher unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten optimale Weg beschritten werden soll.

#### *Zielsetzung der Vermögenspolitik*

Der Versuch einer quantitativen Gewichtung der vermögenspolitischen Diskussionsbeiträge von selten der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Kreise dürfte ergeben, daß die ökonomische Verteilungsproblematik die Analyse der Ursachen der einseitigen Vermögensverteilung und die Suche nach Instrumenten zu ihrer Beseitigung im Vordergrund gestanden haben: Die Gewerkschaftspolitik war schon frühzeitig in der Wiederaufbauphase auf eine Erhöhung des Anteils der Arbeitnehmer am Sozialprodukt gerichtet — lange Zeit ausschließlich mit den Mitteln der herkömmlichen Lohnpolitik und Bemühungen zur Beeinflussung der staatlichen Wirtschaftspolitik, die auf vielfältige Weise eine einseitige Verteilung zuungunsten der Arbeitnehmer begünstigte. Seit einiger Zeit bedienen sich die Gewerkschaften zudem des Instrumentes der tarifvertraglichen Investivlohnpolitik. Um den Anteil der Arbeitnehmer am Sozialprodukt zu erhöhen, muß den Gewerkschaften der verteilungspolitische Einbruch in den nicht konsumierbaren Teil des Sozialprodukts durch Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen gelingen<sup>3)</sup>.

Die von den Gewerkschaften erstrebte Vergrößerung des Arbeitnehmeranteils am Sozialprodukt entsprang und entspringt dem Postulat einer gerechten Verteilung des Produktionsergebnisses. Die Forderung nach Verteilungsgerechtigkeit umschließt, daß die produktiven Vermögen, die als Ergebnis eines gesellschaftlichen Produktionsprozesses entstanden sind, nicht ausschließlich oder doch nahe-

---

3) Vgl. Bruno Gleitze/Wilfried Höhnen: Überbetriebliche Ertragsbeteiligung als vermögenspolitische Forderung der Gewerkschaften, in: Auf dem Weg zum Volkskapitalismus? Hrsg. von Rupert Gmoser, Wien 1970.

zu vollständig nur einer Personengruppe der Gesellschaft, nämlich den bisherigen Eigentümern, zufallen.

Die Argumentation mag als Motivation für eine gewerkschaftliche Vermögenspolitik ausreichen, für die Erarbeitung eines konkreten vermögenspolitischen Konzeptes ist die Begründung der Vermögenspolitik mit dem Gerechtigkeitspostulat jedoch nicht genügend operational. Völlig unabhängig davon, ob mit den Mitteln der Sparförderung, der Investivlohnpolitik oder durch eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung die originäre Vermögensverteilung verändert werden soll, muß für die Ausgestaltung einer konkreten vermögenspolitischen Konzeption angegeben werden, welchen Zwecken das Vermögen dienen, welche Funktion es im Hinblick auf die Verbesserung der Lebenslage der Arbeitnehmer erfüllen soll.

Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Phase der vermögenspolitischen Diskussion zu Beginn der fünfziger Jahre kritisch mit Zwecken und Konsequenzen vermögenspolitischer Vorschläge auseinandergesetzt, die durch die Schlagworte „Miteigentum, Partnerschaft, betriebliche Ertragsbeteiligung“ zu kennzeichnen sind. Neben ihren den Betriebsegoismus fördernden Tendenzen waren derartige Pläne und Aktivitäten dazu gedacht, jedenfalls aber dazu angetan, von den Mitbestimmungserfolgen im Montanbereich und von der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderung abzulenken. Derartige Zielsetzungen einer „Vermögenspolitik“ wirkten nur systemstabilisierend, waren verteilungsunwirksam und konnten daher von den Gewerkschaften nicht akzeptiert werden. Die vermögenspolitischen Vorstellungen der Gewerkschaften konzentrierten sich in den folgenden Jahren auf die von *Gleitze* konzipierten und von *Büttner* weiterentwickelten Ideen zur Gründung eines „Sozialkapitalfonds“. Sie waren jedoch vorwiegend von ökonomisch-verteilungspolitischen Überlegungen geprägt und enthielten keine Aussagen über die funktionale Bedeutung der den Arbeitnehmern über den Sozialkapitalgedanken zu erschließenden Vermögensbeteiligung.

Erstmals beinhaltet der ursprüngliche *Leber-Plan* sowie der spätere Tarifvertrag der IG Bau, Steine, Erden als nächstfolgende Marksteine in der Geschichte der gewerkschaftlichen Vermögenspolitik konkrete Regelungen über die Verwendungszwecke des Vermögens, das in Arbeitnehmerhand entstehen sollte. Die gewerkschaftliche Auffassung der IG Bau, Steine, Erden ist wohl am ehesten aus dem „Programm zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer im Baugewerbe“<sup>4)</sup> zu beurteilen; die Abweichungen des späteren endgültigen Tarifvertrages dürften wohl auf die Anpassung an das Zweite Vermögensbildungsgesetz zurückzuführen sein, das durch Tarifverträge vereinbarte vermögenswirksame Leistungen erstmals förderte und diese Förderung von einer zeitlich befristeten Festlegungszeit abhängig machte. Der Leber-Plan sah vor, daß die von den Arbeitgebern

---

4) „Programme zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer im Baugewerbe“, abgedruckt in: Georg Leber, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand — Ein Programm und sein Echo, herausgegeben von der Europäischen Verlagsanstalt, Frankfurt/Main, 1964, S. 9 ff.

aufzubringenden Beträge an einen Fonds abgeführt werden und an die Arbeitnehmer in Höhe ihres jeweiligen Anspruchs durch Ausgabe von Anteilscheinen weitergeleitet werden sollten. Diese Anteilscheine sollten in der Regel bei Erreichen der Altersgrenze oder Gewährung einer Sozialversicherungsrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit an den Fonds gegen Auszahlung des angesammelten Kapitals zurückgegeben werden.

Damit war der Vermögenspolitik die Funktion einer zusätzlichen Altersversorgung bzw. einer verbesserten Sicherung in extremen Notfällen zugefallen. Über die Notwendigkeit einer zumindest zeitlichen Beschränkung der Verfügungsgewalt über das Vermögen besteht heute wohl allenthalben Einigkeit, und die unter dem Schlagwort des „Zwangssparens“ vorgetragene Argumente gehören der Vergangenheit an. Ebenso aber bestand schon lange Zeit in den Gewerkschaften Übereinstimmung darüber, daß die Vermögenspolitik nicht den Ausbau der Sozialpolitik hemmen oder gar zu ihrem Abbau führen dürfe. Dazu führte *Otto Brenner* 1964 in einem Vortrag aus: „Die Eigentumspolitik in der Bundesrepublik ist... auf dem falschen Wege, wenn sie an die Stelle der Sozialpolitik treten soll. Freiheit von Not und Freiheit von den Sorgen vor Alter und Krankheit ist für die Masse der Bevölkerung in einem hoch industrialisierten Land nur auf dem Wege des solidarischen Eintretens aller für alle mit Hilfe staatlicher Sozialpolitik zu gewinnen.“<sup>5)</sup> Die Leber-Lösung war als ein solches sozialpolitisches Ersatzinstrument ohne Zweifel nicht gedacht, sondern stellte einen Vorschlag dar, durch langes Hinausschieben der Freigabe der Vermögen dem Versuch ihrer konsumtiven Verwendung entgegenzuwirken, weil derartige Versuche nur, über Preissteigerungen, zu einer Rekonzentration der Vermögen bei den Unternehmern geführt hätten. Aus der Einsicht, daß Produktivvermögen makroökonomisch gesehen nicht in Konsumgüter umgewandelt werden können, also — vom Zinseffekt abgesehen — keine Einkommensfunktion haben, mußte gefolgert werden, daß dem Vermögen auch keine generelle sozialpolitische Sicherungsfunktion zukommen kann. Dazu bedürfte es gerade der Möglichkeit, Vermögen durch Liquidierung *real* in Einkommen umzuwandeln. Vermögen kann, wie *Wolkersdorf* feststellt, eine „Rücklagefunktion für Notfälle“<sup>6)</sup> besitzen, da die vereinzelt Mobilisierung von Vermögen gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt. Reduziert sich somit die Funktion des Vermögens als Einkommensquelle (über Vermögensliquidierung) darauf, daß sie ihren Inhaber gegen die plötzlichen Belastungen absichert, die kaum versicherbar sind,<sup>7)</sup> so bleibt letztlich nur noch die Frage nach der Bedeutung der mit Eigentum verbundenen Dispositionsrechte. Darauf hebt *Müller* offensichtlich ab, wenn er als gesellschaftspolitisches Ziel der Vermögenspolitik herausstellt, daß ein „dritter Weg“ gefunden

---

5) Otto Brenner, „Ist unsere Eigentumspolitik auf dem richtigen Weg?“ Schriftenreihe der IG Metall, Nr. 46, S. 7.

6) Lorenz Wolkersdorf, Formen und Funktionen des Eigentums, WWI-Mitteilungen 1958, S. 100.

7) Hermann-Josef Wallraff SJ, Arbeit — Eigentum — Mitbestimmung, Vortrag vor der Jahrestagung der Hans-Böckler-Gesellschaft 1968, abgedruckt in: Das Mitbestimmungsgespräch, 12/1968, S. 211 ff.

werden solle, „der die Konzentration von Vermögen und Verfügungsmacht in privater Macht überwindet, aber die Konzentration beim Staat vermeidet.“<sup>8)</sup>

Man wird zunächst unterscheiden müssen: Die Begrenzung der Verfügungsgewalt einer kleinen Schicht von Produktionsmitteleigentümern durch Abbau der Vermögenskonzentration ist eine Sache, die Erweiterung des Arbeitnehmereinflusses auf die wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen der Unternehmen durch breite Vermögensstreuung eine andere. Zu dem ersten Aspekt: Das Ärgernis der Abhängigkeit des Arbeitnehmers von fremder Leitungsgewalt kann durch Abbau der Vermögenskonzentration zumindest *allein* schon deswegen nicht beseitigt werden, weil vom Eigentum allein, so in großen Publikumsgesellschaften, keine nennenswerte Verfügungsbefugnis mehr ausgeht. *Achim von Loesch* spricht in diesem Zusammenhang von einer kapitalistischen Vergesellschaftung des Eigentums an den großen Produktionsmitteln, bei der sich die Unternehmertätigkeit immer mehr vom Eigentum löst und der Kapitalist alten Schlages zum Industriefunktionär wird, neben den der Kapitalfunktionär der Banken oder Versicherungen tritt<sup>9)</sup>. Zu dem zweiten Aspekt führt *Scherhorn* aus: „Breit gestreutes Eigentum verliert seine Machtfunktion.“<sup>10)</sup>

Geleitet von der Auffassung, daß individuelles Eigentum nur sehr beschränkte Funktionen für die Arbeitnehmer beinhaltet, werden neuerdings in den Gewerkschaften Überlegungen diskutiert, die Vermögensteile der Arbeitnehmer dergestalt zusammenzufassen, daß in der Regel nicht der einzelne eine individuelle Verfügungsberechtigung über „seinen“ Vermögensanteil erhält, sondern die gesamten, den Arbeitnehmern zugeleiteten Vermögen in einem oder mehreren Fonds konzentriert und von ihnen in demokratischer Selbstverwaltung als Instrument zur Durchsetzung gesellschaftspolitischer Veränderungen eingesetzt werden. So spricht *Thiemeyer* 1968 von der Möglichkeit, „... die dünnen Dispositionsrechte der einzelnen Anteilseigner durch demokratische Zusammenfassung der Stimmrechte zu wirtschaftlicher Macht zu aktualisieren“.<sup>11)</sup> Diese Gedanken sind bis zu einem abgerundeten Denkmodell weiterentwickelt und Gegenstand der jüngsten vermögenspolitischen Diskussion in den Gewerkschaften geworden<sup>12)</sup>. Vermögenspolitik wird somit nicht allein mehr unter technisch-ökonomischen Verteilungsgesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf eine gesellschaftspolitische Zielsetzung diskutiert. Vermögensbildung gerät damit in enge Nachbarschaft zu anderen gewerkschaftlichen Forderungen, die eine Veränderung der Herrschaftsverhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft anstreben, insbesondere also zu den Forderungen nach Mitbestimmung in Unternehmen und

---

8) Alfred Müller, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand — Ziel und Mittel gewerkschaftlicher Tarif- und Einkommenspolitik, Das Mitbestimmungsgespräch 2/3 1971, S. 3.

9) Achim von Loesch, Die Grenzen einer breiteren Vermögensbildung, Frankfurt am Main 1965, S.134.

10) Gerhard Scherhorn, Eigentums politik — ein unkontrolliertes Instrument? in: Blätter für Genossenschaftswesen, Jg. 1963, S. 299.

11) Theo Thiemeyer, „Ausbeutung“ und Vermögenspolitik, GM 1968, S. 675.

12) Vgl. dazu Gerhard Leminsky, Zur langfristigen Perspektive der Vermögenspolitik, W Wl-Mitteilungen 4/1971, S. 101 ff; Wilfried Höhnen, Arbeitnehmerverhalten und Vermögensverwertung, WWl-Mitteilungen 4/1971, S. 107 ff.

Gesamtwirtschaft. Mit dem Hinweis auf die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung der Arbeitnehmer kann den Arbeitnehmern der Anspruch auf Vermögensbildung allerdings nicht streitig gemacht werden, wenn sie bestrebt sind, die aus Eigentum ableitbaren Verfügungsrechte auszuschöpfen. Der Anspruch auf Mitbestimmung leitet sich aus dem Eigenwert der Arbeit ab und bedarf keiner Legitimation aus dem Eigentum. Daher sind die Forderungen nach Mitbestimmung und uneingeschränkter Rechte aus Eigentum durchaus miteinander vereinbar<sup>13</sup>).

Ob durch die Summierung gesellschaftspolitischer Forderungen ihre politische Durchsetzbarkeit erschwert werden kann, ist eine gänzlich andere Frage.

#### *Die Entwicklung der vermögenspolitischen Vorstellungen und Maßnahmen*

Die gewerkschaftspolitische Diskussion über das verteilungspolitisch optimale Instrumentarium hat zuletzt ihren Niederschlag in den schon erwähnten DGB-Erklärungen vom März 1970 und November 1971 gefunden. Die Gewerkschaften haben dabei deutlich zwischen Mitteln, die nur der Ersparnisbildung dienen, und solchen unterschieden, die eine neue Verteilung zukünftiger Vermögenszuwächse zu erreichen in der Lage sind. Insbesondere ist der verteilungspolitische Nutzen des Investivlohns einerseits und der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung andererseits gewichtet worden, die beide im Zentrum der langjährigen vermögenspolitischen Erörterungen in den Gewerkschaften gestanden haben. Der Investivlohn wird im Prinzip wie die Sparförderung in den Bereich der Maßnahmen zur Ersparnisbildung eingeordnet. Einen Umverteilungseffekt könnten Investivlohnregelungen „wahrscheinlich überhaupt nicht oder allenfalls in sehr begrenztem Umfang und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gewährleisten“.<sup>14</sup>) Daher wird zur Erreichung einer Umverteilung zukünftiger Vermögenszuwächse auch eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung gefordert.

Der jeweilige Stand der innergewerkschaftlichen Diskussion, aber auch die gewerkschaftliche Beurteilung der politischen Realisierungschancen vermögenspolitischer Pläne, die auf die Formulierung gewerkschaftlicher Vorschläge zweifellos von Einfluß gewesen sind, lassen sich an Hand der verschiedenen DGB-Erklärungen zur Vermögenspolitik leitfadenhaft ablesen. Die Stellungnahme des DGB aus dem Jahre 1961 macht insbesondere die Begünstigung der einseitigen Vermögenskonzentration durch die Wirtschafts- und Steuerpolitik sowie die bestehende Eigentumsordnung verantwortlich und fordert eine Vermögensbeteiligung aller Arbeitnehmer durch Umwandlung bestimmter Teile des Vermögenszuwachses in Sozialkapital, das in das Eigentum eines „Sozialkapitalfonds“ überführt werden soll. Der Plan beruhte auf den Gedankengängen von Gleitze und Büttner, erstmals 1957 der Öffentlichkeit bekannt geworden. Die Gleitze-Konzeption stellte einen ersten

---

13) Erhard Schumacher, Die Bedeutung der Vermögenspolitik für die Arbeitnehmer, in: Das Mitbestimmungsgespräch 2/3 1971, S. 50.

14) DGB-Leitlinien für die Vermögensbildung, a.a.O.

konstruktiven Vermögensbildungsvorschlag von Gewerkschaftsseite dar. Die in den Jahren zuvor von verschiedenen Seiten entwickelten Vorschläge waren von den Gewerkschaften abgelehnt worden.

Die Systeme der betrieblichen Gewinnbeteiligung, der Partnerschaft oder Mitunternehmerschaft, wie sie auch in verschiedenen Unternehmen praktiziert wurden, konnten ebensowenig die Zustimmung der Gewerkschaften finden, wie die Pläne zur Privatisierung öffentlicher Vermögen, mit denen die CDU 1957 an die Öffentlichkeit trat<sup>15)</sup>. Die Konzeption des Gleitze-Planes entsprang einmal der Erkenntnis, daß der einseitigen Verteilung des Produktivvermögens „mit den Mitteln der Lohnpolitik überhaupt nicht beizukommen ist“<sup>16)</sup> — das Experiment der aktiven, expansiven Lohnpolitik hatte das erwiesen — und zum anderen der Überlegung, daß die Nutznießung der Sozialkapitalbildung nicht nur diejenigen haben sollten, „die zufällig in einer hochautomatisierten Fabrik tätig sind und mit Quoten bedacht werden könnten, die glatt der Korrumpierung gleichkämen“<sup>17)</sup>.

Mit dem ersten Vermögensbildungsgesetz von 1961 wurde den überbetrieblichen Plänen — wie übrigens auch den betrieblichen Miteigentumsplänen und dem Investivlohn — eine Absage erteilt. In der Begründung des Regierungsgesetzentwurfs wurde die Befürchtung geäußert, daß überbetriebliches Miteigentum neue Machtpositionen schaffen würde, die mit dem System der sozialen Marktwirtschaft unvereinbar seien<sup>18)</sup>. Die Einführung einer gesetzlichen überbetrieblichen Ertragsbeteiligung war an der Ablehnung der politisch herrschenden Mehrheit gescheitert.

Die wiederauflebende Diskussion um den Investivlohn erreichte mit der Vorlage des ursprünglichen Leber-Planes einen vorläufigen Höhepunkt. Der DGB-Bundesvorstand bezog in seiner Erklärung aus dem Jahre 1964 die Idee des Sozialkapitals nicht ein, sondern kündigte statt dessen an, daß die Gewerkschaften ihre tarifpolitischen Möglichkeiten in stärkerem Maße einsetzen würden. Der Tarifvertrag im Baugewerbe 1965, durch die Novellierung des ersten Vermögensbildungsgesetzes ermöglicht, fand jedoch erst nach der erneuten Überarbeitung dieses Gesetzes im Jahre 1970 auf breiter Basis Nachfolge. Die unsoziale Gestaltung der staatlichen Förderung vermögenswirksamer Leistungen durch steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Beträge und Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen war beseitigt und durch ein einheitliches Zulagesystem ersetzt worden. Die große Welle der Tarifabschlüsse setzte ein; am 30. Juni 1971 waren für 10,6 Millionen Arbeitnehmer Verträge mit einer Leistungssumme von 3,3 Milliarden DM jährlich (ohne Beamte) abgeschlossen worden.

---

15) Vgl. Wilfried Höhnen, Die vermögenspolitischen Gesetze und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1968, S. 81.

16) Bruno Gleitze, Sozialkapital und Sozialfonds als Mittel der Vermögenspolitik, WWI-Studien Nr. 1, Köln 1968, S. 19.

17) Bruno Gleitze, Sozialkapital und Sozialfonds als Mittel der Vermögenspolitik, a.a.O., S. 17.

18) Vgl. Bundestagsdrucksache III/2390.



Bereits aus der vermögenspolitischen Grundsatzklärung des DGB-Bundesvorstandes vom Oktober 1968 war jedoch schon zu erkennen, daß die Gewerkschaften die Abmachungen auf tarifvertraglicher Basis in den Bereich der — zweifellos wünschenswerten — Sparförderung einordnen und weniger als ein Instrument der Vermögenspolitik ansehen. Die gegenüber dem Investivlohn seit eh und je vorgetragenen Bedenken, das Erfordernis der „Zusätzlichkeit“ und der „Nicht-Überwälzung“ würde die Umverteilungswirkung beeinträchtigen oder gar verhindern, bestanden in den Gewerkschaften fort. Gleichwohl gibt es auch gegenüber der Verteilungswirksamkeit der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung, die seit wenigen Jahren wieder verstärkt von den Gewerkschaften propagiert wird, Vorbehalte. *Adam* meint dazu, die Unternehmer würden auch bei der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung Überwälzungsversuche vornehmen, die in Wirtschaftsbereichen mit elastischer Nachfrage zu Absatzrückgängen und Gewinneinbußen führen und die staatliche Wirtschaftspolitik zwingen würden, im Interesse der Vollbeschäftigung die Nachfragerlücke durch Investitionsanreize zu schließen. Die Vermögensumverteilung wäre dann nicht gelungen. Daraus folgert *Adam*, daß eine wirksame Verhinderung unternehmerischer Gegenstrategien gleichzeitige gesellschaftspolitische Reformen — vor allem die Einführung der paritätischen Mitbestimmung und den Einsatz des bei den Fonds angesammelten Kollektivvermögens zugunsten der Arbeitnehmerinteressen — voraussetze<sup>19)</sup>.

Schon aus diesem Grunde dürfen die in Fonds angesammelten Arbeitnehmervermögen nicht der Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer entzogen werden. Die Vorstellung, daß aus Gründen der „Marktkonformität“ die Fonds bei den Kreditinstituten angegliedert werden sollen, wodurch von den Arbeitnehmern nicht legitimierte und nicht kontrollierte Dritte ihr Vermögen gänzlich oder weitgehend verwalten, mutet als Pervertierung der auch von liberaler Seite mit der Eigentumspolitik verfolgten Ziele an. Der DGB-Bundesvorstand hat eine solche Lösung abgelehnt. Nach den Vorstellungen des DGB sollen die Fonds von den Arbeitnehmern unter Beteiligung des öffentlichen Interesses selbst verwaltet werden. Zu diesem Zwecke müssen sie in der Rechtsform der Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als Stiftung gegründet werden.

Im übrigen hat der DGB bisher folgende Ausgestaltung der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung vorgeschlagen:

— Unternehmen ab einer bestimmten Gewinnhöhe werden zur Abführung von Teilen ihres Gewinnes gesetzlich verpflichtet. Das Beteiligungsaufkommen soll in der Anfangszeit 4 bis 6 Milliarden DM jährlich betragen. Die Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz dürfen nicht auf die gesetzliche Ertragsbeteiligung angerechnet werden.

— Die Unternehmen sollen die Gewinne in Form von Beteiligungswerten, ausnahmsweise auch durch Schuldverpflichtungen oder Barmittel abführen.

---

19) Hermann Adam, Grundprobleme und Grenzen jeder Vermögenspolitik im Gesellschaftssystem der Bundesrepublik, in: Das Mitbestimmungsgespräch 2/3 1971, S. 45-46.

— Die Anteile, Schuldverpflichtungen und Barmittel sind an dezentral gegliederte, nicht miteinander konkurrierende Fonds weiterzuleiten. Die Fonds geben unentgeltlich wertgleiche und verzinsliche Zertifikate an die Arbeitnehmer aus, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 24 000 DM (Verheiratete 48 000 DM) nicht übersteigt.

— Um eine Rekonzentration der Vermögen zu vermeiden, ist zu gewährleisten, daß die Zertifikate von den Arbeitnehmern nur unter bestimmten Voraussetzungen verkauft oder beliehen werden können.

Es hat den Anschein, als ob in den Gewerkschaften eine Einigung über die noch offengebliebenen Einzelpunkte dieser Konzeption ohne Schwierigkeit erzielt werden könnte — mit Ausnahme der Regelung der Sperrfristen. Dieses vielschichtige Problem, das aus ordnungs- und gesellschaftspolitischer Sicht ebenso beleuchtet werden muß wie unter verteilungspolitischen und politisch-taktischen Überlegungen, muß in der nächsten Zukunft in breiten Kreisen der Gewerkschaften intensiv diskutiert werden.